



Name / Anschrift:

Bestätigung der Deutschkenntnisse

Hiermit bestätige ich, dass ich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend den Bestimmungen in § 3 der Universitäts-Zulassungssatzung verfüge. Ich bin mir bewusst, dass ich den erforderlichen Nachweis im Immatrikulationsverfahren nachreichen muss. (Weitere Informationen s. www.uni-hamburg.de/campuscenter -> Deutschkenntnisse)

Ort/Datum und Unterschrift

Auszug aus der aktuellen Universitäts-Zulassungssatzung,
Amtl. Anz. Nr. 84, S. 1842:

§3 Sprachliche Studierfähigkeit

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachweisen.

(2) Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:

- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis TDN 15, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit TDN 4 und eine Teilprüfung mindestens mit TDN 3 bestanden sein müssen,
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Ebene DSH-2 oder DSH-3,
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe –,
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg in Deutschland),
- die telc-Sprachzertifikate „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder „telc Deutsch C1“ oder „telc Deutsch C2“,

- das „Goethe-Zertifikat C1“ oder das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“,
 - Das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 Oberstufe Deutsch oder C2 Wirtschaftssprache,
 - das Hochschulabschlusszeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs, der in einem Staat mit der offiziellen Amtssprache Deutsch absolviert wurde,
 - die Bescheinigung einer deutschen Hochschule, das an dieser Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich in einem deutschsprachigen Studiengang unter Erfüllung der regulären Zulassungsvoraussetzungen studiert wurde (diese Regelung gilt nicht für internationale Gaststudierende mit zeitlich befristetem Studierendenstatus),
 - UNICert-Deutschzertifikate der Stufe UNICert III oder UNICert IV,
 - Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Nachweis anerkannt wurden,
 - die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.
- Die Prüfungen sollen nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Nachweise über die sprachliche Studierfähigkeit spätestens bei der Immatrikulation nachweisen.